

LANDWIRTSCHAFTLICHE SCHULGELDVEREINBARUNG Kündigung

Titel:	Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung. Aufhebung	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Schulgeldvereinbarungen	Klasse:		FreigabeDatum:	06.04.11
Autor:	bidnw03	Status:		DruckDatum:	27.05.11
Ablage/Name	Dokument2			Registratur:	

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage.....	4
3	Entwicklungen im Bereich Ausbildungsvereinbarungen.....	5
4	Kündigung	6
5	Folgen.....	6
6	Antrag an den Landrat.....	7

1 Zusammenfassung

Die Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung (LWSV) regelt die Beiträge der Partnerkantone an ausserkantonale Ausbildungsstätten im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsbildung. Sie stellt den Auszubildenden den freien Zugang zu den im Geltungsbereich genannten Schulen sicher und bezweckt die Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler der Partnerkantone. Der Kanton Nidwalden trat 1997 der LWSV bei (Inkrafttreten 1.9.1998).

Auf Anfang 2003 trat das Berufsbildungsgesetz in Kraft, in dem neu auch die landwirtschaftlichen Berufe, geregelt werden. Diese Neuunterstellung bedingte eine Anpassung der landwirtschaftlichen Ausbildungen.

Die Interkantonale Zusammenarbeit in der Berufsbildung ist über die Berufsfachschulvereinbarung (NG 313.24) und die Fachschulvereinbarung (NG 313.52) geregelt, denen der Kanton Nidwalden am 9.5.2007 bzw. 6.6.2001 beigetreten ist. Da die landwirtschaftlichen Ausbildungen seit Schuljahr 2009/10 von diesen Schulgeldvereinbarungen abgedeckt werden, kann die LWSV aufgehoben werden. Dies beschloss die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) Anfang 2009 und rief die Kantone auf, nach Auslaufen der letzten Ausbildungen im Rahmen der LWSV die Vereinbarung zu kündigen.

2 Ausgangslage

Bis 2003 waren der Beruf Landwirt sowie die landwirtschaftlichen Spezialberufe im eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz (LWG) geregelt und unterstanden dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die klassische Ausbildung zum Landwirt führte über zwei Lehrjahre auf unterschiedlichen Betrieben und einem Schuljahr (Winterschule oder Jahreskurs). Für die beiden ersten Lehrjahre bestand je ein Lehrvertrag. Für das dritte Lehrjahr gab es keinen Vertrag.

In zwei Schüben erfuhr die landwirtschaftliche Lehre in den 90er Jahren eine massive Modernisierung. Die vorher schon schweizweit einheitlichen Lehrpläne für die ersten beiden bzw. das dritte Lehrjahr wurden überarbeitet und zu einem einzigen, wiederum schweizweit einheitlichen Lehrplan zusammengefügt. Auf der Stufe der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, Meisterprüfung) wurden die Stoffpläne ebenfalls überarbeitet und modularisiert. Damit gehört die landwirtschaftliche Lehre zu den modernsten Bildungsgängen.

Auf der administrativen Ebene waren das BLW für die Anerkennung von Ausbildungsgängen und die Subventionierung, der Berufsverband für das Lehrlingswesen und die Prüfungen (Lehrabschlussprüfung I, Meisterprüfung), die Kantone für die Beschulung und die Ausstellung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses zuständig. In den Kantonen bestand eine Bildungskommission, der Vertreter des Berufsverbandes und der Verwaltung / Schule angehörten. Auf schweizerischer Ebene übernahm oft die Konferenz der Schuldirektoren die Rolle der Initiantin und Promotorin für Verbesserungen und Neuerungen.

Die LDK unterstützte die Idee des überregionalen Lehrlingsaustauschs durch die Erarbeitung der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Kosten des Unterrichts in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung, LWSV; NG 313.264) vom 07. Februar 1997 mit den Änderungen vom 28. Juni 2001.

Bisher zeichnete sich die landwirtschaftliche Ausbildung durch folgende Elemente aus:

- Zwingender Wechsel des Lehrbetriebs während der Lehre (finanziert nach dem Lehrortsprinzip);
- Freie Schulwahl im dritten Lehrjahr (finanziert nach dem Wohnortsprinzip);
- Schweizweit einheitliche Lehrpläne und koordinierte Lehrgänge sowie eine gewisse überregionale Zusammenarbeit der Schulen;
- Die Lektionenzahl lag mit rund 2000 im Vergleich zu andern Berufsausbildungen sehr hoch und legte ein Schwergewicht auf Betriebswirtschaft;
- Höhere Berufsbildung: Modularisierung. In diesem Bereich besteht freie Schulwahl.

Mit Landratsbeschluss vom 4. November 1997 ist der Kanton Nidwalden der LSV beigetreten. Die Vereinbarung trat am 1.9.1998 in Kraft.

3 Entwicklungen im Bereich Ausbildungsvereinbarungen

Aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen wurden zwischen 1995 und 2005 mehrere Landwirtschaftsschulen geschlossen oder in allgemeine Berufsbildungszentren eingegliedert.

2004 trat das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.1) in Kraft. Fortan war auf Bundesebene das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) zuständig. Das BBG forderte die Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Berufe in einem Berufsfeld mit einer einheitlichen strukturierten Ausbildung sowie die Schaffung einer sog. Organisation der Arbeitswelt (OdA). Die landwirtschaftliche Lehre musste neu konzipiert werden. Sie ist in der Verordnung über die berufliche Grundbildung Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom 8. Mai 2008 (SR 412.101.220.83) geregelt und war erstmals auf die im Schuljahr 2009/2010 beginnenden Lehrverhältnisse anwendbar. Die wesentlichsten Elemente sind:

- Vertragszwang für alle drei Lehrjahre, erfüllt zu Beginn der Lehrzeit;
- Reduktion der Lektionenzahl von 2080 auf 1600;
- Begrenzung der Lehrzeit auf 3 Jahre;
- Einführung von überbetrieblichen Kursen (ÜK);
- Auf administrativer Ebene entspricht die Aufgabenteilung nun dem Standard:
BBT → Anerkennung und Kodifizierung von Lehrgängen, Subventionie-

rung;
OdA → Gestaltung der Ausbildung, ÜK;
Kantone → Lehraufsicht, Prüfungswesen, Lehrstellenmarketing, Beschulung, Finanzierung.

Nach der Einführung des BBG hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) die interkantonale Berufsfachschulvereinbarung für die berufliche Grundbildung vom 22. Juni 2006 erlassen, der bis auf Zürich und St. Gallen alle Kantone beigetreten sind. Diese Vereinbarung gilt für alle Berufe und ist auf das vom BBG eingeführte Finanzierungssystem angepasst. Für die Stufe der höheren Berufsbildung besteht die interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998, die von allen Kantonen ratifiziert worden ist. Aufgrund ihres Anpassungsbedarfs in den Bereichen Freizügigkeit, Steuerung und Tarifberechnung wird die Vereinbarung aktuell revidiert. Im kommenden Jahr ist sie voraussichtlich bereit zur Ratifizierung.

4 Kündigung

Die LDK beschloss an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2009, die LWSV aufzuheben. Sie rief die Kantone auf, nach Auslaufen der letzten Ausbildungen im Rahmen der LWSV die Vereinbarung zu kündigen.

Bis im Frühjahr 2012 sind die letzten Ausbildungen nach altem Recht abgeschlossen. Die beiden Vereinbarungen der EDK decken alle in der LSV geregelten Ausbildungen ab. Neurechtliche Lehrverhältnisse, also solche nach der oben genannten Bildungsverordnung, wurden bereits von Beginn an nach den Vereinbarungen der EDK finanziert. Diese Lehrverhältnisse begannen im Sommer 2009.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der LWSV ist der Austritt aus der Vereinbarung mit einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf den Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Die Kündigung der LWSV muss vor dem 31. Juli 2011 erfolgen, damit Nidwalden am 31. Juli 2012 aus der Vereinbarung austreten kann.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BG; NG 311.1) beschliesst in Nidwalden der Landrat über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Zugangs zu ausserkantonalen Ausbildungsinstitutionen. Er ist demnach auch zuständig für die Kündigung einer solchen bestehenden Vereinbarung.

Laut Auskunft des Sekretärs der LDK wurde die LWSV bis März 2011 von 15 Kantonen gekündigt; 8 haben dies noch nicht getan.

5 Folgen

Für den Beruf Landwirt ist weiterhin ein Rückgang der Schülerzahlen anzunehmen, obwohl die landwirtschaftliche Ausbildung zunehmend auch für andere berufliche Tätigkeitsfelder als nur die Hofnachfolge beliebt ist.

Bezogen auf die Landwirtschaft, verschiebt das BBG die Verantwortung für die landwirtschaftlichen Berufe von den Kantonen auf die Berufsorganisationen (OdA), analog zu den übrigen Berufen.

Die Kürzung der Dauer der Lehre auf drei Jahre führt zu einem Abbau der Lektionenzahl. Da die Anforderungen an die Landwirte weder von Seiten der Politik noch der Wirtschaft abnehmen, steigt entsprechend die Bedeutung der höheren Berufsbildung.

Die bisher im Rahmen der LWSV angebotenen Ausbildungen werden von der Berufsfachschulvereinbarung und der Fachschulvereinbarung der EDK abgedeckt. Die LWSV kann somit aufgehoben werden. Durch die Anwendung der Ansätze gemäss den Vereinbarungen der EDK könnten leicht höhere Kosten entstehen. Der rückläufige interkantonale Lehrstellenwechsel wirkt dem aber entgegen.

6 Antrag an den Landrat

Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage über die Kündigung der Landwirtschaftlichen Schulgeldvereinbarung einzutreten und der Kündigung zuzustimmen.

Stans, 5. April 2011

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer